

### Marktsatzung der Stadt Gera

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten (Datum)</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung, § 19 (1), § 2 (1, 2), § 20 (2), § 21 ThürKO	51/99 vom 18.02.1999	25.03.1999	15/1999 vom 17.04.1999	18.04.1999	Marktsatzung vom 26.02.1994 und Satzung für den Naturalienmarkt vom 18.06.1994 treten außer Kraft
1. Änderungssatzung	51/99, 1. Erg. vom 13.04.2000	15.05.2000	23/2000 vom 10.06.2000	11.06.2000	§ 11 (Ordnungswidrigkeiten)
Satzung, § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 sowie § 21 ThürKO	370/2004 vom 16.06.2005	04.07.2005	27/2005 vom 08.07.2005	09.07.2005	Marktsatzung der Stadt Gera vom 17.04.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.05.2000 tritt außer Kraft
Satzung, §§ 19 (1) und 21 ThürKO	121/2014 vom 18.12.2014	09.03.2015	10/2015 vom 14.03.2015	15.03.2015	Marktsatzung der Stadt Gera vom 04.07.2005 tritt außer Kraft

# Marktsatzung der Stadt Gera

## § 1 Marktbereich

Die Stadt Gera betreibt den Wochenmarkt, die Gärtnermarkttag, den Töpfermarkt, den Bauernmarkt und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

## § 2 Standort, Markttag und Verkaufszeiten der Märkte

(1) Die Märkte werden wie folgt durchgeführt:

### Wochenmarkt

Der Wochenmarkt wird mit dem Sortiment des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung und der Wochenmarktverordnung der Stadt Gera in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Standort: Marktplatz (Ausweichstandort ist der Zschochernplatz)

Markttag: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag  
(Montag, wenn einer oder mehrere dieser Markttag ein gesetzlicher Feiertag ist)

Verkaufszeiten: Dienstag bis Freitag 07:00 – 15:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

### Gärtnermarkttag Frühjahr und Herbst

Die Gärtnermarkttag werden als Spezialmärkte gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz

Markttag: erste Woche der Monate Mai (Mittwoch bis Samstag) und September  
(Donnerstag bis Samstag)

Verkaufszeiten: Mittwoch bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

### Töpfermarkt

Der Töpfermarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz, Kleine Kirchstraße, Johannisstraße, Johannisplatz,  
Schloßstraße, Bachgasse, Museumsplatz, Eventfläche

Markttag: letztes Wochenende in Monat Mai

Verkaufszeiten: Samstag und Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr

### Bauernmarkt

Der Bauernmarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz

Markttage:	dritte Woche im Monat September	
Verkaufszeiten:	Freitag	07:00 – 16:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 14:00 Uhr

### Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz, Kleine Kirchstraße, Johannisstraße, Johannisplatz, Schloßstraße, Sorge, Bachgasse, Museumsplatz, Eventfläche

Markttage: Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23. Dezember des jeweiligen Jahres

Öffnungszeiten:	Sonntag bis Donnerstag	10:00 – 20:00 Uhr
	Freitag und Samstag	10:00 – 21:00 Uhr

Händler der gastronomischen Versorgung können jeweils eine Stunde länger öffnen

- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Markttage und Verkaufszeiten der Märkte abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

### **§ 3 Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Verkaufszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Marktverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

### **§ 4 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Gera beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## § 5 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung und erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen und kann längstens für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten erteilt werden. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Benutzer gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstößt;
  4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  5. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  6. ein Inhaber der Erlaubnis die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Gera in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren und sonstigen Kosten trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Die Stadt Gera weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. Die Nichtteilnahme am Markt ist für Standinhaber mit Dauererlaubnis bis zum 25. Kalendertag des Vormonats schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 1,90 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Erdnägeln ist verboten.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die Standinhaber sind verpflichtet, die geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Erlaubnisinhabers in Verbindung steht.
- (9) Bei Bedarf stellt die Stadt auf den Marktflächen aus den stadteigenen Elektroanschlüssen Elektroenergie gegen Gebühr entsprechend § 4 Nr. 1 c) der Marktgebührensatzung zur Verfügung.

### **§ 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis zwangsweise entfernt werden.

### **§ 8 Fahrzeugverkehr**

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Die Stadt Gera kann aus technischen Gründen Einschränkungen der zulässigen Gesamtmasse für Fahrzeuge festlegen.

### **§ 9 Kennzeichnung der Ware, Verbot von Waren**

- (1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.
- (2) Auf den Märkten ist es nicht gestattet, folgende Waren anzubieten oder zu verkaufen:
1. Kriegsspielzeug
  2. Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gewaltverherrlichenden, pornografischen oder rassistischen Charakter trägt

Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät und Figuren von Soldaten.

### **§ 10 Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

### **§ 11 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Auf dem Markt sind Geräusche, insbesondere verhaltensbedingter Art und Musikdarbietungen (auch Hintergrundmusik) in ihrer Lautstärke so anzupassen, dass erhebliche Lärmbelästigungen für die angrenzenden Wohnbereiche ausgeschlossen werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
  4. überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
  5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
  6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten
  8. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 12 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Die Inhaber der Erlaubnis sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze im Umkreis von vier Metern während der Marktzeiten von Schnee und Eis freizuhalten
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden
  3. Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gängen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst zu beräumen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Stadt Gera zu übergeben. Der Standort muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit beräumt und gereinigt sein.
  4. das aus der Markttätigkeit anfallende Verpackungs- und Transportmaterial jeglicher Art ist vom Verursacher selbst zu entsorgen. Die Stadt Gera gewährleistet eine abschließende Reinigung der Marktbereiche. Für diese Leistung ist eine Gebühr gemäß § 4 Nr. 1 b) Marktgebührensatzung der Stadt Gera zu entrichten.
  5. zum Schutz der Straßenoberfläche vor Fettschmutz dürfen Grill- und Imbissstände nur auf geeigneten Unterlagen betrieben werden.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Das Einfüllen von flüssigen Marktabfällen sowie jegliche Verschmutzung der Straßeneinläufe sind untersagt.
- (4) Kommen die Inhaber der Erlaubnis ihrer Verpflichtung zur Beseitigung der Abfälle nicht nach, kann sich die Stadt auf deren Kosten zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 13 Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

## **§ 14 Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren der Stadt Gera in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

## **§ 15 Haftung**

Die Stadt Gera haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 16 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren anbietet oder verkauft,
  3. entgegen § 5 Abs. 6 den Standplatz nicht sofort räumt,
  4. entgegen § 5 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet,
  6. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
  7. entgegen § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt oder Erdnägel verwendet,
  8. entgegen § 6 Abs. 5 in den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen Waren, Leergut oder andere Gegenstände abstellt oder bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,
  9. entgegen § 6 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht rechtzeitig beendet hat,
  11. entgegen § 7 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
  13. entgegen § 8 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt,



14. entgegen § 9 Abs. 2 verbotene Waren anbietet oder verkauft,
  15. entgegen § 10 lebende Tiere anders unterbringt,
  16. entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  17. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
  18. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
  19. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
  20. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
  21. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
  22. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
  23. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
  24. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 8 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
  25. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 den Standplatz im Umkreis von vier Metern während der Marktzeiten von Schnee und Eis nicht freihält,
  26. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  27. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von Standplätzen, den angrenzenden Gängen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nicht rechtzeitig beraumt oder gereinigt hat,
  28. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 4 das aus der Markttätigkeit anfallende Verpackungs- und Transportmaterial jeglicher Art nicht selbst entsorgt,
  29. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 5 Grill- und Imbissstände nicht auf geeigneten Unterlagen betreibt,
  30. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft, von außen in den Marktbereich bringt, flüssige Marktabfälle in Straßeneinläufe einfüllt oder diese verschmutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 ist die Stadt Gera (§ 19 Abs. 1 ThürKO).
- (5) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## **§ 17 Inkrafttreten**

...

## **Anlage 1**

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite [www.gera.de](http://www.gera.de) bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.gera.de](http://www.gera.de) und einmal jährlich in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

### 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 5 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

### 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem „Windhundprinzip“ in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Standplätze, welche nicht rechtzeitig belegt wurden, werden durch die Marktverwaltung frei vergeben (§ 7 Abs. 2 der Marktsatzung). Vorherige Zuteilungen verlieren damit ihre Bindung.